



mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis über die wachsenden Herausforderungen, die sich angesichts der Auswirkungen globaler Probleme, namentlich der Konsequenzen des Klimawandels, der anhaltenden nachteiligen Auswirkungen der weltweiten Finanz- und Wirtschaftskrise, der nachteiligen Auswirkungen der übermäßig schwankenden Nahrungsmittelpreise auf Ernährungssicherheit und die Ernährung sowie anderer wesentlicher Faktoren, die die Verwundbarkeit von Bevölkerungsgruppen und die Gefährdung durch Naturgefahren und die Auswirkungen von Naturkatastrophen verschärfen, für die Mitgliedstaaten und die Kapazitäten der Vereinten Nationen im humanitären Bereich zur Bewältigung der Folgen von Naturkatastrophen ergeben,

sowie mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis über, dass arme ländliche und städtische Gemeinwesen in den Entwicklungsländern am stärksten von den Auswirkungen des erhöhten Katastrophenrisikos betroffen sind,

Kenntnis nehmend von den Auswirkungen der rasanten Verstärkung im Fall von Naturkatastrophen und in der Erkenntnis, dass die Städte, um auf Katastrophenfälle vorbereitet zu sein und sie zu bewältigen, geeignete Strategien zur Verringerung des Katastrophenrisikos, einschließlich bei der Stadtplanung, Strategien für die frühzeitige Wiederherstellung, die von der ersten Phase der Hilfeinsätze an umgesetzt werden, sowie Strategien für die Milderung, die Rehabilitation und die nachhaltige Entwicklung benötigen,

feststellend, dass bei den meisten Katastrophen die örtlichen Gemeinwesen als erste reagieren müssen, die entscheidende Rolle unterstreichend, die den Ländern vorhandenen Kapazitäten bei der Verringerung des Katastrophenrisikos, einschließend

in Anerkennung der bedeutenden Rolle, die die nationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Gesellschaften als Teil der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Bewegung auf den Gebieten vorbereitende Maßnahmen und Risikominderung, Katastrophenbewältigung, Rehabilitation und Entwicklung übernehmen,

betonend dass in enger Zusammenarbeit aller maßgebenden Akteure und Sektoren das Problem der Verwundbarkeit angegangen und die Risikominderungs- und schließlich vorbereitender Maßnahmen, in alle Phasen des Managements von Naturkatastrophen, des Wiederaufbaus nach einer Naturkatastrophe und der Entwicklungsplanung einbezogen werden muss,

bekräftigend dass die Stärkung der Resilienz zur Widerstands- und Anpassungsfähigkeit gegenüber Katastrophen und zu ihrer raschen Überwindung beiträgt,

in Anbetracht dessen, dass die Bemühungen um die Förderung wirtschaftlichen Wachstums und einer nachhaltigen Entwicklung und um die Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, durch Naturkatastrophen beeinträchtigt werden können, sowie im Hinblick auf den positiven Beitrag, den die Bemühungen zur Stärkung der Widerstandsfähigkeit der Bevölkerung gegenüber solchen Katastrophen leisten können,

sowie in der Erkenntnis, dass eine klare Verbindung zwischen Notfallmaßnahmen, Rehabilitation und Entwicklung besteht, und bekräftigend, dass Nothilfe eine dem kurz- und mittelfristigen Wiederaufbau und der langfristigen Entwicklung förderliche Weisung gewährt werden muss, um einen reibungslosen Übergang von der Nothilfe zur Rehabilitation und zur Entwicklung sicherzustellen, und dass bestimmte Notmaßnahmen als Schritt auf dem Weg zu nachhaltiger Entwicklung angesehen werden sollten,

6. ist sich dessen bewusst, dass der Klimawandel neben anderen Faktoren zur Umweltzerstörung und zur Zunahme der Schwere und Häufigkeit extremer Klima- und Wetterereignisse beiträgt, was das Risiko von Naturkatastrophen erhöht, und ermutigt in diesem Sinne die Mitgliedstaaten sowie die zuständigen regionalen, subregionalen und internationalen Organisationen, im Einklang mit ihrem jeweiligen Mandat die Anpassung an die nachteiligen Auswirkungen des Klimawandels zu unterstützen und die Systeme zur Verringerung des Katastrophenrisikos und zur Frühwarnung zu stärken, um die humanitären Folgen von Naturkatastrophen möglichst gering zu halten, unter anderem durch die Bereitstellung von Technologie und von Unterstützung für den Kapazitätsaufbau in den Entwicklungsländern;

7. begrüßt die wachsende Zahl der auf regionaler und nationaler Ebene eingeleiteten Initiativen zur Förderung der Umsetzung der Leitlinien für die innere Erleichterung und Regulierung der internationalen Katastrophenhilfe und erstens die Vorlaufbauhilfe, ermutigt die Mitgliedstaaten und gegebenenfalls die Regionalorganisationen, weitere Schritte zur Überprüfung und Stärkung der operativen und rechtlichen Rahmenbedingungen für die internationale Katastrophenhilfe zu unternehmen und die Leitlinien dabei nach Bedarf zu berücksichtigen, und begrüßt die jüngsten Anstrengungen der Internationalen Föderation der Rotkreuz- und Rothalbmond-Gesellschaften, des Sekretariats für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten und der Interparlamentarischen Union, Mustergesetz zu diesem Thema auszuarbeiten;

8. begrüßt außerdem die wirksame Zusammenarbeit zwischen betroffenen Staaten, den zuständigen Organen des Systems der Vereinten Nationen, Geberländern, den regionalen und internationalen Finanzinstitutionen, anderen zuständigen Organisationen sowie der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Bewegung, und der Zivilgesellschaft bei der Koordinierung und Bereitstellung von Soforthilfe und unterstreicht, dass diese Zusammenarbeit Hilfe im gesamten Verlauf der Hilfeinsätze und der mittel- und langfristigen Rehabilitations- und Wiederaufbaumaßnahmen fortgesetzt werden müssen, dass die Anfälligkeit für künftige Naturgefahren gemindert wird;

9. bekundet erneute Entschlossenheit, mit Vorrang die Anstrengungen zu unterstützen, welche die Länder, insbesondere die Entwicklungsländer, unternehmen, um ihre Kapazitäten zur Verringerung des Katastrophenrisikos, zur Vorbereitung auf Naturkatastrophen, zur raschen Reaktion und zur Begrenzung der Folgen auf allen Ebenen auszubauen;

10. fordert die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, im Einklang mit dem Hyogo-Rahmenaktionsplan Frühwarnsysteme sowie Maßnahmen zur Vorbereitung auf Katastrophenfälle und zur Risikominderung auf allen Ebenen zu erarbeiten, zu aktualisieren und zu stärken, unter Berücksichtigung ihrer eigenen Gegebenheiten und Kapazitäten und gegebenenfalls in Abstimmung mit den relevanten (nati)-4.1, Ak-5.5 (teuern, unt)-5.5 (erm)-5.8 (u).5 (rt).

15. betont in diesem Zusammenhang, daß es so wichtig ist, dass die internationale Zusammenarbeit bei der raschen Bereitstellung humanitärer Hilfe in allen Phasen einer Katastrophe, von der Nothilfe und Wiederherstellung bis zur Entwicklung, verstärkt, insbesondere durch den wirksamen Einsatz multilateraler Mechanismen sowie durch die Bereitstellung angemessener Ressourcen;

16. ermutigt alle Mitgliedstaaten, den Transit der im Rahmen internationaler Bemühungen erbrachten humanitären Nothilfe und Entwicklungshilfe möglichst zu erleichtern, einschließlich während der Übergangsphase von der Nothilfe zur Entwicklung, in vollem Einklang mit den Bestimmungen der Resolution 46/182 und ihrer Anlage und unter voller Achtung der humanitären Grundsätze der Menschlichkeit, der Neutralität, der Unparteilichkeit und der Unabhängigkeit ihrer Verpflichtungen nach dem Völkerrecht, einschließlich des humanitären Völkerrechts;

17. bekräftigt die führende Rolle, die dem Amt für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten

ment von Naturkatastrophen und bitten die Mitgliedstaaten, auch weiterhin ihre Unterstützung zu gewähren, damit die Vereinten Nationen ihre Kapazitäten auf Gebiet satellitengestützter geografischer Informationen für die Frühwarnung, die Vorbereitung auf Katastrophenfälle, die Katastrophenbewältigung und die frühzeitige Wiederherstellung konsolidieren können;

24. ist sich dessen bewusst, dass neue Technologien, wenn sie koordiniert eingesetzt werden und auf humanitären Grundsätzen beruhen, das Potenzial haben, die Wirksamkeit der humanitären Maßnahmen zu erhöhen und die damit verbundene Rechenschaftsbeziehung zu verbessern, und legt den Mitgliedstaaten, den Vereinten Nationen und ihren humanitären Partnern nahe, unter anderem ein Zusammenwirken mit Freiwilligen und der Fachwelt zu erwägen, um bei Naturkatastrophen Maßnahmen zur Senkung des Katastrophenrisikos die verfügbare Vielfalt an Daten und Informationen zu nutzen;

25. ermutigt die Mitgliedstaaten, die zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen und die internationalen Finanzinstitutionen, die globalen Kapazitäten für eine nachhaltige Katastrophennachsorge in Bereichen wie der Koordinierung mit traditionellen und nichttraditionellen Partnern, der Ermittlung und Verbreitung der gewonnenen Erfahrungen, der Entwicklung gemeinsamer Instrumente und Mechanismen zur Ermittlung des Nachsorgebedarfs, der Strategie- und Programmentwicklung und der Einbeziehung der Risikominderung in alle Nachsorgeprozesse auszubauen, und begrüßt die derzeit zu diesem Zweck unternommenen Bemühungen;

26. ermutigt die Mitgliedstaaten und das System der Vereinten Nationen, nationale Initiativen zu unterstützen, die den möglichen unterschiedlichen Auswirkungen von Naturkatastrophen auf die betroffene Bevölkerung Rechnung tragen, einschließlich durch die Erhebung und Analyse von unter anderem nach Geschlecht, Alter und Behinderung aufgeschlüsselten Daten, auch unter Verwendung vorhandener, von den Staaten vorgelegter Angaben, und durch die Entwicklung von Instrumenten, Methoden und Verfahren, die zu einer zeitnäheren und nützlicheren Bedarfsermittlung führen;

27. fordert die humanitären Organisationen der Vereinten Nationen, gegebenenfalls im Benehmen mit den Mitgliedstaaten die empirische Grundlage für die humanitäre Hilfe zu stärken, indem sie gemeinsame Mechanismen weiterentwickeln, die Qualität, die Transparenz und die Zuverlässigkeit der gemeinsamen humanitären Bedarfsermittlung zu verbessern und die weitere Fortschritte zu erzielen, ihre Leistung bei der Erbringung von Hilfe zu bewerten und sicherzustellen, dass diese Organisationen die humanitären Ressourcen möglichst wirksam einsetzen;

28. legt den Mitgliedstaaten nahe Schritte zu unternehmen, um die Erhebung und Analyse von Daten

